

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Band:** 61 (1988)

**Heft:** 11

**Rubrik:** OKK-Informationen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## OKK-Informationen

---

### Das Militärverwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Revisionsbemerkungen des Oberkriegskommissariats

Nach Verwaltungsreglement (VR) Ziffer 59, Absatz 1, hat das OKK die Buchhaltungen der Truppe zu revidieren. Jährlich werden ca. 10'000 Buchhaltungen revidiert, wovon 600 dieser Truppenbuchhaltungen zu Revisionsbemerkungen Anlass bieten. Zu diesen Revisionsbemerkungen hat die Truppe innert 2 Monaten Stellung zu nehmen. Akzeptiert das OKK die Stellungnahme, so ist die Angelegenheit abgeschlossen. Wie aber hat der Rechnungsführer vorzugehen, wenn das OKK seine Argumente nicht anerkennt?

Im Kapitel 10 «Militärverwaltungsverfahren» des VR, umfassend die Ziffern 275 – 280, ist das Vorgehen erläutert. In den Schulen der Vsg Trp wird in der Regel nur kurz auf dieses Kapitel eingegangen. Verschaffen wir uns einen ausführlichen Überblick.

Wie Sie dem Schema auf folgender Seite entnehmen können, hat der Rechnungsführer auf die Revisionsbemerkungen, innert 2 Monaten, schriftlich Antwort zu geben. Über 120 Rechnungsführer mussten letztes Jahr mindestens einmal, eine stattliche Anzahl sogar zweimal, gemahnt werden.

Um einen erstinstanzlichen Entscheid fällen zu können, muss die Frage der Zuständigkeit genau abgeklärt sein. Bei den in den Revisionsbemerkungen aufgeführten Tatbeständen ist in der Regel das OKK zuständig. Hat das OKK jedoch einen förmlichen Entscheid gefällt und ist der Rechnungsführer damit nicht einverstanden, so kann er innert 30 Tagen nach Eröffnung eine Beschwerde bei der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung einreichen. Wird diese Beschwerde abgewiesen, so hat der Beschwerdeführer in der Regel die Verfahrenskosten zu tragen.

Ist die Truppe auch mit diesem Entscheid nicht zufrieden, so kann sie wiederum innert 30 Tagen den Fall vor das Bundesgericht bringen. Das Bundesgericht entscheidet dann in der Kompetenz als höchstes Gericht des Landes endgültig; der unterliegenden Partei werden in der Regel die Verfahrenskosten auferlegt.

Das ganze Verfahren bewegt sich also im öffentlichen Recht.

*Chef Dienststelle Revision, Major Burger*

### Fachtip des Monats

---

*Heute möchten wir zwei weitere Interpretationen zum Verwaltungsreglement (VR 87) weitergeben. Dies betrifft in der Praxis vorkommende Fälle, welche aus dem jetzigen Reglement nur abgeleitet gelöst werden können.*

#### **Einrücken am Vortag**

Wer zum rechtzeitigen Einrücken zu einer Dienstleistung bereits am Vortag reisen und Unterkunft beziehen muss, hat Anrecht auf die *Logisentschädigung gemäss VR Ziffer 160*.

#### **Entschädigungen für Untersuchungs- und Krankenzimmer**

*VRE Ziffer 34 (Buchst. a und b) gilt auch für die Entschädigung von Untersuchungs- und Krankenzimmern. VRE Ziffer 34 (Buchst. c) kann auch für die Entschädigung von Einrichtungen der Untersuchungszimmer angewendet werden.*

